II. Staatsverfassung.

1) Ihre Könige herrschten unumschränkt, und wurden von ihren Unterthanen sowol als von Fremden durch Niederwerfung auf die Erde begrüßt. Sie hielten sich nach Beschaffenheit der Jahrszeit sieben Monat zu Babylon, drey zu Susa und zwey zu Ecbatana auf. Sie begegneten ihren Unterthanen nicht anders als Sclaven. Sie hatten mehrere Gemahlinnen, und eine beliebige Anzahl Beyschläferinnen.

2) Der oberste Staatsrath bestand seit den Zeiten des Darius Hystaspis aus 7 Persischen Fürsten. Ausser diesen waren über die 127 Provinzen, in welche Cyrus das ganze Reich eingetheilet hatte, Statthalter gesetzt, die Satrapä hiessen, und welche unter 3 von den vornehmsten Staatsräthen stunden. Ingleichen waren königliche Richter zur Verwaltung der Gerechtigkeit, womit sich die Könige, welche die Provinzen öfters durchreiseten, zuweilen selbst beschäftigten. Jede Provinz hatte ihren besondern Schatz und Schatzmeister, und die Einkünfte des Königs waren so ansehnlich, daß Alexander nach der Eroberung Persiens, wenn Justinus nicht irret, 300000 Talente zog.

3) Der Nahrungsstand betraff größtentheils den Ackerbau und die Handlung; letztere aber erst nach Bezwingung des Lydischen Königs Crösus.

4) Der Hausstand, in welchen die Vielweiberey und Blutschande erlaubt war, ist besonders wegen der Erziehung der Kinder merkwürdig. Ein Sohn wurde nicht vor seinem Vater gebracht,